

**A1.16. Wahlpropaganda 12586**  
**G3.08. Plakataushang, Reklame allgemein**

**Generelle Regelung zur Plakatierung während der Wahlzeit**

Beantwortung Kleine Anfrage

Cécile Mounoud, Mitglied des Gemeinderates, hat am 8. März 2011 folgende Kleine Anfrage eingereicht:

*"Immer wieder kommt es beim Aushang der Wahlplakate zu Unstimmigkeiten. In der Regel sind diejenigen Parteien, welche sich nach den Vorgaben erkundigen und sich daran halten, die benachteiligten. So auch in diesem Jahr.*

*Am 16. Februar 2011 teilte die Stadtschreiberin auf Anfrage verschiedener Parteien mit, dass grundsätzlich davon auszugehen sei, dass der Stadtrat am Grundsatzentscheid von 2004 festhalten werde, welcher bedeute, dass vier Wochen vor dem Wahltermin die Bewilligungspflicht für den Aushang der Plakate entfalle. Danach hat der Stadtrat nun scheinbar eine Frist von sechs Wochen festgelegt, dies nach dem bereits die ersten Plakate gestellt waren.*

*Schon in der Vergangenheit gab es immer wieder Komplikationen, insbesondere da keine Sanktionen vorgenommen wurden, wenn sich Parteien nicht an die Regelungen hielten.*

- *Würde es der Stadtrat nicht als sinnvoll erachten eine generelle Regelung festzulegen, welche nicht nur bei einer Wahl zum Tragen kommt? In dieser wäre eine genügend lange Frist für die Befreiung von der Bewilligung und wirkungsvolle Sanktionen für den Fall der Nichteinhaltung der Fristen vorzusehen.*
- *Ist der Stadtrat bereit, eine solche auszuarbeiten? Und wo würde eine solche sinnvollerweise festgeschrieben?"*

Die Kleine Anfrage von Cécile Mounoud wird wie folgt beantwortet:

Grundsätzlich sehen Gesetz und Verordnung eine Bewilligungspflicht für Reklameanlagen vor, zu denen auch Wahl- und Abstimmungsplakate gehören. Aufgrund der kurzen Aushangdauer und des grossen Verwaltungsaufwandes für eine individuelle Bewilligung sämtlicher Anlagen legte der Stadtrat mit Beschluss vom 28. Februar 2011 fest, dass vor allen Gemeinderats-, Stadtrats-, Kantonsrats-, Regierungsrats-, Nationalrats- und Ständeratswahlen für temporäre Plakatanschlagstellen auf Privatgrund mit Wahlwerbung auf ein Baugesuch verzichtet wird, sofern diese nicht früher als sechs Wochen vor dem Wahltermin errichtet und spätestens eine Woche nach dem Wahltermin wieder entfernt werden. Weiterhin bewilligungspflichtig sind grössere Wahlplakate wie Megaposter an Fassaden. Damit wurden die in den vergangenen Jahren einzelfallweise getroffenen Lösungen mit unterschiedlich langen Fristen für die Befreiung von der Bewilligung für zukünftige Wahlen generell geregelt.

Die Abmachung, dass für Wahlplakate auf Privatgrund bei grossen Wahlen für eine befristete Zeit keine Baubewilligung eingeholt werden muss, entspricht einem Entgegenkommen an die Parteien, da die Baugesetzgebung eine solche Regelung nicht vorsieht. Es wäre daher verfehlt, Parteien, welche sich nicht an diese Abmachung halten, mit den Strafbestimmungen des Baurechts oder

Sitzung vom 2. Mai 2011

gestützt auf eine andere Strafnorm zu belangen. Der Stadtrat erwartet jedoch, dass sich inskünftig alle Parteien an diese Abmachung halten.

## **Der Stadtrat beschliesst:**

Die Kleine Anfrage von Cécile Mounoud betreffend die generelle Regelung zur Plakatierung während der Wahlzeit wird im Sinne der Erwägungen beantwortet.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- alle Mitglieder des Gemeinderates;
- Sekretariat Gemeinderat;
- Stadtkanzlei;
- Stadtpolizei;
- Sicherheits- und Gesundheitsabteilung;
- Sicherheits- und Gesundheitsvorstand.

NAMENS DES STADTRATES

Jean-Pierre Balbiani  
Vizepräsident

Dr. Karin Hauser  
Stadtschreiberin

TW0502 kleine anfrage wahlplakate.doc

versandt am: